

Anlage I

ersichtlich festgestellt.

Der Gesellschafter erklärt, für eigene Rechnung zu handeln und dass es sich bei keinem der wirtschaftlich Berechtigten um eine "Politisch exponierte Person" im Sinne des GwG oder um ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person einer solchen handelt.

II Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf alle Formalien und Fristen wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der

Verwaltung HT Projekt 5 GmbH mit dem Sitz in Hamburg

abgehalten, bei der das gesamte Stammkapital der Gesellschaft vertreten ist, und mit allen Stimmen beschlossen:

- Zu Geschäftsführern werden bestellt:

Nikolas Jorzick, geboren am 7. Juli 1979, wohnhaft in Hamburg.

Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung. Er hat das Recht, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die er mit sich selbst oder mit einem von ihm vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Pedro Manuel de Sousa Machado, geboren am 20. Juni 1979, wohnhaft in Hamburg.

Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung. Er hat das Recht, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die er mit sich selbst oder mit einem von ihm vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- Die Geschäftsführung ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister befugt, die zur Gründung nötigen Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Eröffnung des Geschäftskontos).
- Darüber hinaus ist die Geschäftsführung befugt, den Geschäftsbetrieb im Rahmen des Unternehmensgegenstandes bereits vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufzunehmen.

Dazu gehören insbesondere die Gründung einer Kommanditgesellschaft - ggf. zunächst in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - unter der (voraussichtlichen) Firma HT Projekt 5 GmbH & Co. KG unter Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin zu-

/notare am alstertor

sammen mit den weiteren Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft und die damit verbundenen Tätigkeiten, wie insbesondere der Abschluss des Kommanditgesellschaftsvertrages und die Anmeldung der Kommanditgesellschaft zum Handelsregister.

III Vollzug, Vollmacht, Kosten etc.

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Er wird bevollmächtigt, die Beteiligten im Registerverfahren vollumfänglich zu vertreten. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.

"Notar" im Sinne der Urkunde sind der Notar Johann Jonetzki, jeder seiner Sozien und seine bzw. deren amtlich bestellte Vertreter.

Der Notar wird beauftragt, von dieser Urkunde dem Handelsregister der Gesellschaft eine elektronisch beglaubigte Abschrift und dem Finanzamt der Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

Die Beteiligten wünschen die Übermittlung dieser Urkunde nebst der Begleitdokumentation zunächst nur in elektronischer Form, und zwar auf Wunsch eines Beteiligten auch an von diesem benannte Empfänger.

2. Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Angestellten des Notars,

Natalia Folz Rebecca Goldberg Doreen Kaden Luisa Kußmaul Marie-Christin Pehns Nele Scholz Ava Diestel

und zwar einzeln und unter Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung,

für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere Satzungsänderungen vorzunehmen, Gesellschafterversammlungen abzuhalten, Beschlüsse zu fassen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

Von der Vollmacht kann nur vor dem Notar Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen sind die Voraussetzungen zur Ausübung der Vollmacht Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.

Insbesondere das Handelsregister wird von einer etwaigen Prüfungspflicht ausdrücklich befreit.

3. Die Kosten der vorliegenden notariellen Beurkundung und der weiteren Durchführung der Gründung trägt nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft.



IV Hinweise

Der Notar hat vor der Beurkundung neben dem Entwurf der Urkunde auch den als <u>Anlage Hinweise</u> zu Beweiszwecken beigefügten Hinweistext an den Beteiligten übermittelt, was dieser hiermit bestätigt.

V Schlussvermerk

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. P. Machado gez. N. Jorzick

L.S.not. gez. Jonetzki, Notar



Anlage I

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verwaltung HT Projekt 5 GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, von Beteiligungen an anderen Unternehmen, der Erwerb, die Entwicklung, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung, der Erwerb und die Veräußerung solcher Beteiligungen bzw. Objekte sowie insbesondere die Geschäftsführung und Vertretung der HT Projekt 5 GmbH & Co. KG als deren persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, zu diesem Zweck andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen zu errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt

EUR 25.000,00.

Hierauf übernimmt:

Hamburg Team Investment Management GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von auf den 100 %, d. h. zu leisten sind

EUR 25.000,00 EUR 25.000,00

(Geschäftsanteil Nr. 1).

Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in der vorgenannten Höhe unverzüglich einzuzahlen.

- (2) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (3) Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung von Gesellschaftern erforderlich, die zusammen 75 % der Stimmen auf sich vereinigen, wobei der verfügende Gesellschafter mitzählt. Dies gilt insbesondere für Abtretungen,

Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen. Dies gilt auch bei Übertragungen an Mitgesellschafter und Verfügungen zu ihren Gunsten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 6 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft gleich aus welchem Rechtsgrund. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für sie als Geschäftsführer.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z. B. im Geschäftsführervertrag) bleiben unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Notarkosten, Bankgebühren für das Konto der Gesellschaft sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)
 - ihrer Gründung bis zu höchstens EUR 2.500,00 (inkl. USt.),



- von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.